

§ 7 Abs. 4 Z. 3

3. Zeiten einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung der Dienstzweige Nr. 19 (Gehobener Forstaufsichtsdienst, Z. 1 der Aufnahmebedingungen), 23 (Gehobener medizinisch-technischer Dienst), 24 (Medizinisch-technischer Fachdienst), 26 (Fürsorgedienst), 32 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammiendienst), 44 (Pflegefachdienst an den Landespflegeheimen), 46 (Gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst) und 53 (Kindergarten dienst).

§ 15 Abs. 3

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um die Haushaltszulage verminderte Dienstbezug, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 9 v. H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 4,5.

§ 4 Abs. 10

(10) Als Dienstort ist die Katastralgemeinde zu verstehen, in der sich die Dienststelle des Beamten befindet.

§ 7 Abs. 4 Z. 3

3. Zeiten einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung der Dienstzweige Nr. 19 (Gehobener Forstaufsichtsdienst, Z. 1 der Aufnahmebedingungen), 23 (Gehobener medizinisch-technischer Dienst), 24 (Medizinisch-technischer Fachdienst), 27 (Fürsorgehilfsdienst), 32 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammiendienst), 44 (Pflegefachdienst an den Landespflegeheimen), 46 (Gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst) und 53 (Kindergarten dienst).

§ 7 Abs. 4 Z. 6

6. die Zeit

- a) der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztegesetz 1904, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1940, BGBl. Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
- e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.

§ 15 Abs. 3

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um die Haushaltszulage verminderte Dienstbezug, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 9,5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 4,75.

§ 28

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Der Beamte ist von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu befreien, wenn dies der Wahrheitsfindung oder Verteidigung der Interessen des Beamten dienlich ist und das Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei an der Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht das Interesse an der Entbindung überwiegt.

(4) Der Beamte bedarf der Zustimmung des Landeshauptmannes, wenn er in Presse, Büchern, Zeitschriften, öffentlichen Versammlungen, Rundfunk oder vor Zeitungsberichterstatern zur Verwaltung des Landes Stellung nehmen will. Dies bezieht sich nicht auf die Ausübung der Funktion als politischer Mandatar.

§ 28

§ 28

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist gegenüber jedermann über alle Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und

deren Geheimhaltung geboten ist

- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
- im Interesse der auswärtigen Beziehungen,
- im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
- im überwiegenden Interesse der Parteien.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit trifft den Beamten allerdings insoweit nicht, als er zu einer amtlichen Mitteilung verpflichtet ist.

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies zu melden und gleichzeitig anzugeben, aus welchen Gründen er erriemt, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegt.

Die Landesregierung hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu befreien ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung kann die Befreiung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Befreiung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich diese erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Befreiung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Landesregierung hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

§ 30 Abs. 10

(10) Die Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen beträgt 40 Wochenstunden, die sich an Jahreskindergärten aus 36 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 4 Wochenstunden Vorbereitungszeit, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit zusammensetzt. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um 4 Wochenstunden, wenn der Kindergarten 3 Kindergruppen führt.

§ 30 Abs. 10

(10) Die Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen beträgt 40 Wochenstunden, die sich an Jahreskindergärten aus 35 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 5 Wochenstunden Vorbereitungszeit, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit zusammensetzt. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um 4 Wochenstunden, wenn der Kindergarten 3 Kindergruppen führt.

§ 37 Abs.2

(2) Der Beamte hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

§ 42 Abs.7

(7) Dem Beamten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen, wobei § 41 Abs. 4 nicht gilt. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Landesregierung an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

§ 49 Abs.3 lit.b

b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Beamte in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 556/1986, Anspruch hat.

§ 49 Abs.7

(7) Die Jubiläumsbelohnung wird nicht ausgezahlt, solange der Beamte vom Dienst suspendiert ist (§ 114b), gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Durch den Austritt (§ 23) oder der Entlassung (§ 25) des Beamten erlischt der Anspruch auf die Jubiläumsbelohnung. Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 96 Abs. 1) bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Strafe den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung.

§ 54

Pensionsbeiträge

(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag seines um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges, seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung und seiner ruhegenüßfähigen Nebengebühren zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 9 v.H.

§ 59 Abs.3

Tabelle siehe Beilage

§ 60 Abs.2

Tabelle siehe Beilage

§ 37 Abs.2

(2) Der Beamte hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, *der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs.1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970* sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

§ 42 Abs.7

(7) Dem Beamten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen, wobei § 41 Abs. 4 nicht gilt. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Landesregierung an *Fortbildungsveranstaltungen* bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

§ 49 Abs.3 lit.b

b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Beamte in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 604/1987, Anspruch hat.

§ 49 Abs.7

(7) Die Jubiläumsbelohnung wird nicht ausgezahlt, solange der Beamte vom Dienst suspendiert ist (§ 114b), gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Durch den Austritt (§ 23) oder der Entlassung (§ 25) des Beamten erlischt der Anspruch auf die Jubiläumsbelohnung. Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 96 Abs. 1) bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Strafe den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung. *Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 96 Abs.1) oder wenn gemäß § 99 von der Verfolgung oder von Ausspruch einer Strafe abgesehen wurde, bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Dienstpflichtverletzung den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung.*

§ 54

Pensionsbeiträge

(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag seines um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges, seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung und seiner ruhegenüßfähigen Nebengebühren zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt *9,5 v.H.*

§ 59 Abs.3

Tabelle siehe Beilage

§ 60 Abs.2

Tabelle siehe Beilage

§ 66a

Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten der

Dienstklassen I bis V	Schilling
Verwendungsgruppen	
KS4 alle Gehaltsstufen KL2V bis einschließlich Gehaltsstufe 17 KL3 alle Gehaltsstufen KL3S alle Gehaltsstufen	1.254,--
Dienstklassen VI bis IX	
Verwendungsgruppen	
KL2V ab Gehaltsstufe 18	1.593,--

§ 101

Zuständigkeit

Zuständig sind

1. das Amt der Landesregierung zur Suspendierung (§ 114b) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 114t),
2. die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Suspendierung, wenn die Disziplinaranzeige bei dieser bereits eingelangt ist, sowie zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen des Amtes der Landesregierung und
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarkommission sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission. Eine Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission ist unzulässig. Die Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung in Verwaltungswege.

§ 66a

Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten der

Dienstklassen I bis V	Schilling
Verwendungsgruppen	
KS4 alle Gehaltsstufen KL2V bis einschließlich Gehaltsstufe 17 KL3 alle Gehaltsstufen KL3S alle Gehaltsstufen	1.269,--
Dienstklassen VI bis IX	
Verwendungsgruppen	
KL2V ab Gehaltsstufe 18	1.612,--

§ 101

§ 101

Zuständigkeit

Zuständig sind

1. das Amt der Landesregierung zur
 - a) Suspendierung (§ 114 b),
 - b) Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 114 t),
2. die Disziplinarkommission zur
 - a) Erlassung von Disziplinarerkenntnissen,
 - b) Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen,
 - c) Suspendierung, wenn die Disziplinaranzeige bei dieser bereits eingelangt ist,
 - d) Entscheidung über Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung,
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen des Amtes der Landesregierung und
3. die Disziplinaroberkommission zur
 - a) Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarkommission,
 - b) Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission,
 - c) Entscheidung über Berufungen gegen eine Entscheidung über Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung durch die Disziplinarkommission.

Eine Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission ist unzulässig. Die Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung in Verwaltungswege.

§ 114b Abs.2

(2) Anlässlich der Suspendierung kann die Kürzung des Dienstbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage bis auf zwei Drittel verfügt werden.

§ 114b Abs.4 und 5

(4) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die einbehaltenen Bezugssteile sind anzuweisen, sofern nicht eine Disziplinarstrafe gemäß § 96 Abs. 1 Z. 2 bis 4 verhängt wird oder nicht von der Verfolgung lediglich aus den in § 99 Abs. 1 genannten Gründen abgesehen wurde.

§ 117 Dienstzweig

1. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

6. Höherer Bau- und technischer Dienst

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters	"Baudirektorstellvertreter"

7. Höherer kulturtechnischer Dienst

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters	"Baudirektorstellvertreter"

§ 114 b Abs.2

(2) Jede verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Dienstbezuges des Beamten - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

§ 114 b Abs.4 und 5

(4) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung gegen eine Entscheidung über eine Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat die Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(5) Die einbehaltenen Bezugssteile sind anzuweisen, wenn das Verfahren nach § 114 b Abs.1 lit.a, b oder c eingestellt oder der Beamte freigesprochen wird.

§ 117 Dienstzweig

1. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

6. Höherer Bau- und technischer Dienst

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters	"Baudirektorstellvertreter"

Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte Leiter

7. Höherer kulturtechnischer Dienst

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters	"Baudirektorstellvertreter"

Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte Leiter

40. Krankenpflegefachdienst

Art der Funktion:

Leiter(in) des Pflegedienstes einer Krankenanstalt

Vertreter(in) des Leiters (der Leiterin) des Pflegedienstes einer Krankenanstalt

Funktionsbezeichnung:

Pflegevorsteher (Oberin) der betreffenden Krankenanstalt

Pflegevorsteher-Stellvertreter (Oberin-Stellvertreterin) der betreffenden Krankenanstalt

40. Krankenpflegefachdienst

Art der Funktion:

Leiter(in) des Pflegedienstes einer Krankenanstalt

Funktionsbezeichnung:

Pflegedirektor der betreffenden Krankenanstalt

42. Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst

Art der Funktion:

Leiter(in) des Pflegedienstes einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie und Neurologie ...

Vertreter(in) des Leiters (der Leiterin) des Pflegedienstes einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie und Neurologie

Funktionsbezeichnung:

"Pflegevorsteher (Oberin) der betreffenden Sonderkrankenanstalt"

"Pflegevorsteher-Stellvertreter (Oberin-Stellvertreterin) der betreffenden Sonderkrankenanstalt"

42. Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst

Art der Funktion:

Leiter(in) des Pflegedienstes einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie und Neurologie

Funktionsbezeichnung:

"Pflegedirektor der betreffenden Sonderkrankenanstalt"

46. Gehobener Erzieherdienst

Aufnahmebedingungen

- A: 1. Abgeschlossenes Studium an einer Pädagogischen Akademie,
 2. Reifeprüfung an einer höheren Schule und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher,
 3. Reifeprüfung an der höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder der Akademie für Sozialarbeit oder
 4. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Bildungsanstalt nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist,
 5. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung eines dreijährigen Lehrganges für Musiktherapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst,
 6. Erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.

56. Wissenschaftlicher Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel
III	Kommissär der Niederösterreichischen Landesregierung
IV	Kustos d. *)
V	Oberkommissär d. Oberkustos d. *)
VI	Rat d. Museumsrat d. *)
VII	Oberrat d. Obermuseumsrat d. *) Oberrat d.
VIII	Obermuseumsrat d. *) Winkl. Hofrat d. **)

62. Wirtschaftsfachdienst

Aufnahmebedingungen

1. Einschlägige Meisterprüfung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 200, und eine mindestens zweijährige qualifizierte Verwendung als Meister.

46. Gehobener Erzieherdienst

Aufnahmebedingungen

- A: 1. Abgeschlossenes Studium an einer Pädagogischen Akademie,
 2. Reifeprüfung an einer höheren Schule und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher,
 3. Reifeprüfung an der höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder der Akademie für Sozialarbeit,
 4. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Bildungsanstalt nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist,
 5. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung eines dreijährigen Lehrganges für Musiktherapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder
 6. Erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.

56. Wissenschaftlicher Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel
III	Kommissär der Niederösterreichischen Landesregierung
IV	Kustos d. *)
V	Oberkommissär d. Oberkustos d. *)
VI	Rat d. Museumsrat d. *)
VII	Oberrat d. Obermuseumsrat d. *) Oberrat d.
VIII	Obermuseumsrat d. *) Winkl. Hofrat d. **)
IX	Wirt. Hofrat d.

62. Wirtschaftsfachdienst

Aufnahmebedingungen

1. Einschlägige Meisterprüfung gemäß der *MS* Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979, LGBl. 5030, und eine mindestens zweijährige qualifizierte Verwendung als Meister.

63. Mittlerer Wirtschaftsdienst

Aufnahmebedingungen

1. Einschlägige Meisterprüfung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 208, oder

64. Mittlerer Wirtschaftsdienst

Aufnahmebedingungen

1. Facharbeiterprüfung oder einschlägige Gehilfenprüfung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 208, oder

§ 131 Abs.2

(2) Als Beurteilungszeitraum sind nur Zeiten einer Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

(3) Eine Beurteilung ist bis zu einer neuerlichen Beurteilung wirksam.

§ 134

Vorverfahren

(1) Der Dienststellenleiter hat an die Beurteilungskommission antragstellend zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß die gesamte Arbeitsleistung eines Beamten nicht mehr dem zuletzt festgestellten Ergebnis der Beurteilung entspricht und seither ein Jahr verstrichen ist; auch der Beamte kann einen derartigen Antrag stellen.

(2) Der Dienststellenleiter hat dem Beamten die Absicht, einen Bericht zu erstatten, mitzuteilen und mit ihm die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Hält der Dienststellenleiter an seiner Absicht fest, so hat er den Bericht dem Beamten vor der Weiterleitung an die Beurteilungskommission zu übermitteln und ihm Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Beamten an die Beurteilungskommission zu übermitteln.

(3) Der Beamte, der selbst einen Antrag auf Beurteilung gemäß Abs. 1 stellt, hat diesen dem Dienststellenleiter zu übermitteln. Der Dienststellenleiter hat zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme mit dem Beamten zu besprechen. Der Beamte kann sich innerhalb von weiteren vier Wochen zu der Stellungnahme des Dienststellenleiters äußern. Der Antrag des Beamten, die Stellungnahme des Dienststellenleiters sowie eine allfällige weitere Äußerung des Beamten sind unverzüglich der Beurteilungskommission zu übermitteln.

63. Mittlerer Wirtschaftsdienst

Aufnahmebedingungen

1. Einschlägige Meisterprüfung gemäß der *NÖ* Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979, LGBl. 5030, oder

64. Mittlerer Wirtschaftsdienst

Aufnahmebedingungen

1. Facharbeiterprüfung oder einschlägige Gehilfenprüfung gemäß der *NÖ* Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979, LGBl. 5030, oder

§ 131 Abs.2

(2) Eine Beurteilung ist bis zu einer neuerlichen Beurteilung wirksam.

§ 134

§ 134

Berichterstattung

Über einen Beamten ist nur dann zu berichten, wenn er während des Beurteilungszeitraumes (§§ 129, 135) mindestens 9 Monate Dienst versehen hat.

§ 135

Vorverfahren

(1) Der Dienststellenleiter hat an die Beurteilungskommission antragstellend zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß die gesamte Arbeitsleistung eines Beamten nicht mehr dem zuletzt festgestellten Ergebnis der Beurteilung entspricht und seither ein Jahr verstrichen ist; auch der Beamte kann einen derartigen Antrag stellen.

(2) Der Dienststellenleiter hat in den Fällen des § 129 lit.a den Bericht des Beamten vor der Weiterleitung an die Beurteilungskommission zu übermitteln und ihm Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Dies gilt für die Fälle des § 129 lit.b mit der Maßgabe, daß der Dienststellenleiter vorher dem Beamten die Absicht, einen Bericht zu erstatten, mitzuteilen und mit ihm die Gründe seines Vorhabens zu besprechen hat. Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Beamten an die Beurteilungskommission zu übermitteln.

(3) Der Beamte, der selbst einen Antrag auf Beurteilung gemäß Abs. 1 stellt, hat diesen dem Dienststellenleiter zu übermitteln. Der Dienststellenleiter hat zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme mit dem Beamten zu besprechen. Der Beamte kann sich innerhalb von weiteren vier Wochen zu der Stellungnahme des Dienststellenleiters äußern. Der Antrag des Beamten, die Stellungnahme des Dienststellenleiters sowie eine allfällige weitere Äußerung des Beamten sind unverzüglich der Beurteilungskommission zu übermitteln.

§ 135

Verfahren vor der Beurteilungskommission

Die Beurteilungskommission hat dem Beamten und dem Dienststellenleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem bisher noch nicht bekannten Vorbringen zu geben und innerhalb von drei Monaten ab dem Einlangen des Antrages zu entscheiden.

§ 136

Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Beurteilungskommission kann der Beamte innerhalb von zwei Wochen eine Berufung einbringen, über welche die Beurteilungs-Beschwerdekommision entscheidet. Gegen diesen Bescheid steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

§ 137

Zustellung der Entscheidungen der Beurteilungsbehörden

Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung der Beurteilungskommission oder Beurteilungs-Beschwerdekommision ist dem betroffenen Beamten, der Dienstbehörde und dem Dienststellenleiter innerhalb von zwei Wochen ab der Entscheidung zuzustellen.

(§§ 138 und 139 frei)

§ 150 Abs.2

(2) Beamte, deren um die Haushaltszulage vermindertes Dienstbezug
a) S 25.737,- erreicht, werden in die Gebührenstufe 3,
b) S 12.206,- erreicht, werden in die Gebührenstufe 2 und
c) alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereiht.

Die Höhe dieser Grenzbeträge ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Durch eine solche Änderung erfolgt keine Einreihung in eine niedrigere Gebührenstufe.

§ 160

Reisezuschuß

Erhält der Beamte eine Haushaltszulage, so gebührt ihm neben der Zuteilungsgebühr nach einer Dienstzuteilung von jeweils einem Monat ein Reisezuschuß in der Höhe der Reisekostenvergütung für die Hin- und Rückfahrt zwischen seiner Dienststelle und Wohnung.

§ 168 Abs.9

(9) Für den Anspruch auf Reisezuschuß neben der Trennungsgebühr gilt § 160 sinngemäß.

§ 136

Verfahren vor der Beurteilungskommission

Die Beurteilungskommission hat dem Beamten und dem Dienststellenleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem bisher noch nicht bekannten Vorbringen zu geben und innerhalb von drei Monaten ab dem Einlangen des Antrages zu entscheiden.

§ 137

Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Beurteilungskommission kann der Beamte innerhalb von zwei Wochen eine Berufung einbringen, über welche die Beurteilungs-Beschwerdekommision entscheidet. Gegen diesen Bescheid steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

§ 138

Zustellung der Entscheidungen der Beurteilungsbehörden

Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung der Beurteilungskommission oder Beurteilungs-Beschwerdekommision ist dem betroffenen Beamten, der Dienstbehörde und dem Dienststellenleiter innerhalb von zwei Wochen ab der Entscheidung zuzustellen.

(§ 139 frei)

§ 150 Abs.2

(2) Beamte, deren um die Haushaltszulage vermindertes Dienstbezug
a) S 26.221,- erreicht, werden in die Gebührenstufe 3,
b) S 12.435,- erreicht, werden in die Gebührenstufe 2 und
c) alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereiht.

Die Höhe dieser Grenzbeträge ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Durch eine solche Änderung erfolgt keine Einreihung in eine niedrigere Gebührenstufe.

§ 160

§ 160
Reisezuschuß

Erhält der Beamte eine Haushaltszulage, so gebührt ihm nach einer Versetzung oder Dienstzuteilung neben der Trennungs- oder Zuteilungsgebühr ein monatlicher Reisezuschuß in der Höhe der Reisekostenvergütung für die Hin- und Rückfahrt zwischen seiner Dienststelle und Wohnung.

§ 168 Abs.9 entfällt

Art.XX der Anlage B

Artikel XX

- (1) Die gemäß § 7 Abs.4 Z.3 (schulische Fachausbildung beim Dienstzweig 27. Fürsorgedienst) eintretende Verbesserung der Einstufung ist für einen Beamten, der sich am 1. März 1965 in Dienststand befunden hat, mit diesem Tag festzustellen, wenn er einen Antrag bis 31. Dezember 1968 stellt.*
- (2) Die gemäß § 7 Abs.4, Z.6 (neu) lit.d und e eintretende Verbesserung der Einstufung ist für einen Beamten, der sich am 1. August 1966 in Dienststand befunden hat, mit diesem Tag festzustellen, wenn er einen Antrag bis 31. Dezember 1968 stellt.*
- (3) Wird ein Antrag nach Abs.1 oder 2 nach dem 31. Dezember 1968 gestellt, so ist die Verbesserung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.*

Wirksamkeit 1.1.1987

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
Schilling									
I	1	8519	8657	8793	9012	9478	9507	-	-
	2	8655	8834	9014	9235	9713	9803	-	-
	3	8791	9013	9234	9458	9947	10100	-	-
	4	8927	9190	9455	9680	10183	10396	-	-
	5	9062	9368	9676	9902	10419	-	-	-
	6	9198	9546	9898	10123	10653	-	-	-
II	1	9335	9725	10118	10346	10888	10692	10990	-
	2	9470	9902	10339	10569	11123	10990	11359	-
	3	9606	10080	10561	10792	11358	11284	11730	-
	4	9742	10257	10781	11013	11593	11582	12100	-
	5	9878	10435	11002	11237	11827	-	-	-
	6	10014	10674	11223	11457	12063	-	-	-
III	1	10148	10792	11445	11680	12299	11878	12470	14279
	2	10285	10969	11666	11902	12533	12174	12851	-
	3	10421	11147	11885	12126	12774	12470	13242	-
	4	10558	11325	12107	12348	13020	12774	-	-
	5	10692	11504	12327	12946	13269	-	-	-
	6	10829	11681	12550	-	-	-	-	-
in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse								
	IV	V	VI	VII	VIII	IX			
Schilling									
1	-	-	20838	25595	34891	50114			
2	-	17537	21498	26459	36785	52973			
3	13578	18199	22154	27318	38678	55831			
4	14238	18855	23017	29211	41539	58693			
5	14896	19516	23879	31104	44394	61551			
6	15555	20174	24736	32999	47254	64411			
7	16215	20838	25595	34891	50114	-			
8	16878	21498	26459	36785	52973	-			
9	17537	22154	27318	38678	-	-			

Wirksamkeit 1.1.1987

in der Gehalts- stufe	K _{S4}	in der Verwendungsgruppe		
		K _{L2V}	K _{L3}	K _{L3S}
Schilling				
1	17906	11098	9446	10766
2	18421	11563	9829	11039
3	18934	12028	10186	11305
4	19451	12494	10561	11559
5	19962	13094	10925	11820
6	21135	13727	11361	12080
7	22310	14362	11820	12547
8	23483	14995	12294	12830
9	24659	15631	12702	13117
10	25832	16265	13233	13872
11	27006	16901	13782	14645
12	28180	17788	14226	15248
13	29354	18678	14977	15858
14	-	19565	15761	16468
15	-	20454	16220	17082
16	-	21342	16986	17694
17	-	22232	17748	18381
18	-	23122	18513	19222
19	-	24009	19279	19830
20	-	24898	20043	20441
21	-	25786	20784	21055
22	-	26675	21528	21668

Wirksamkeit 1. 7.1988

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
		Schilling							
I	1	8849	8987	9123	9342	9808	9837	-	-
	2	8985	9164	9344	9565	10043	10133	-	-
	3	9121	9343	9564	9788	10277	10430	-	-
	4	9257	9520	9785	10010	10513	10726	-	-
	5	9392	9698	10006	10232	10749	-	-	-
	6	9528	9876	10228	10453	10983	-	-	-
II	1	9665	10055	10448	10676	11218	11022	11320	-
	2	9800	10232	10669	10899	11453	11320	11689	-
	3	9936	10410	10891	11122	11688	11614	12060	-
	4	10072	10587	11111	11343	11923	11912	12430	-
	5	10208	10765	11332	11567	12157	-	-	-
	6	10344	11004	11553	11787	12393	-	-	-
III	1	10478	11122	11775	12010	12629	12208	12800	14609
	2	10615	11299	11996	12232	12863	12504	13181	-
	3	10751	11477	12215	12456	13104	12800	13572	-
	4	10888	11655	12437	12678	13350	13104	-	-
	5	11022	11834	12657	13276	13599	-	-	-
	6	11159	12011	12880	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
		Schilling					
1	--	--	21168	25925	35221	50444	
2	--	17867	21828	26789	37115	53303	
3	13908	18529	22484	27648	39008	56161	
4	14568	19185	23347	29541	41869	59023	
5	15226	19846	24209	31434	44724	61881	
6	15885	20504	25066	33329	47584	64741	
7	16545	21168	25925	35221	50444	--	
8	17208	21828	26789	37115	53303	--	
9	17867	22484	27648	39008	--	--	

Wirksamkeit 1. 7.1988

in der Gehalts- stufe	K _{S4}	in der Verwendungsgruppe		
		K _{L2V} Schilling	K _{L3}	K _{L3S}
1	18236	11428	9776	11096
2	18751	11893	10159	11369
3	19264	12358	10516	11635
4	19781	12824	10891	11889
5	20292	13424	11255	12150
6	21465	14057	11691	12410
7	22640	14692	12150	12877
8	23813	15325	12624	13160
9	24989	15961	13032	13447
10	26162	16595	13563	14202
11	27336	17231	14112	14975
12	28510	18118	14556	15578
13	29684	19008	15307	16188
14	-	19895	16091	16798
15	-	20784	16550	17412
16	-	21672	17316	18024
17	-	22562	18078	18711
18	-	23452	18843	19552
19	-	24339	19609	20160
20	-	25228	20373	20771
21	-	26116	21114	21385
22	-	27005	21858	21998

14. Im § 66a tritt anstelle des Betrages "1.254,--" der Betrag "1.269,--" und anstelle des Betrages "1.593,--" der Betrag "1.612,--".